

werbsobliegenheit stets besteht, wenn eine Oma im näheren Umkreis lebt.

Diese Sichtweise halte ich für kritisch, insbesondere im Vergleich zu der ansonsten im Unterhaltsrecht üblichen Rechtsprechung, dass freiwillige Leistungen Dritter, welche dem Unterhaltsberechtigten zugute kommen, gerade nicht die Unterhaltsverpflichtung reduzieren sollen<sup>2</sup>. Es soll durchaus eingeräumt werden, dass derartige Fälle des Zusammenlebens die Vermutung nahe legen, dass eine ausgeübte Tätigkeit in diesem Fall nicht überobligatorisch ist. Ob man umgekehrt jedoch aus dem Vorhandensein der Großeltern automatisch den Schluss ziehen kann, dass diese Betreuungsaufgaben übernehmen werden und daher eine Tätigkeit gesucht werden muss, ist zumindest fraglich, da auch die Großeltern ihren Lebensabend frei planen wollen und daher zwar vielleicht flexibel Betreuungsaufgaben übernehmen werden, sich aber möglicherweise nicht über das ganze Jahr hinweg festlegen lassen wollen – auch die Interessen der Großeltern können daher eine Rolle spielen.

Wie eng teilweise die Sichtweise der Gerichte bei der Beurteilung der Frage ist, ob eine Tätigkeit überobligatorisch ist oder nicht, wenn unübliche Konstellationen auftreten, dürfte jedem bekannt sein. Sehr schnell gelangt das Gericht zu der Auffassung, dass die Mutter, welche Betreuungsaufgaben übernimmt und nebenher arbeitet, mit dem Moment, in welchem die Trennung eintritt, eine überobligatorische Tätigkeit ausübt, obwohl sie diese bereits während der intakten Ehe ausgeübt hat. Zwar mag es durchaus viele Gründe geben, warum gerade aufgrund der Trennung die ausgeübte Tätigkeit nunmehr eine größere Belastung darstellt, ein Automatismus ist hierin jedoch sicherlich nicht zu sehen, selbst wenn dieser Eindruck in der gerichtlichen Praxis entsteht. Wenn jedoch umgekehrt ein Kind von der während der Ehe nicht berufstätigen Mutter betreut wird, während das andere minderjährige Kind seit der Trennung vom stets während der Ehe berufstätigen Vater betreut wird, so stellt sich dieser Automatismus nicht ohne weiteres ein<sup>3</sup>. Vielmehr jongliert man mit gewissen Abzügen für Betreuungskosten oder höheren Abzügen für den Kindesunterhalt, wenn hier der Bar- und gleichzeitig der Betreuungsunterhalt geleistet wird, nur selten gelangt man jedoch zu dem Ergebnis, dass in solchen Fällen der Unterhaltsberechtigte keine bessere Rechtsposition geltend machen kann als der Unterhaltspflichtige, da die Situationen gleichartig sind, wie dies beispielsweise das OLG Hamm in einer Entscheidung vom 24. 9. 1993 verdeutlicht<sup>4</sup>.

Eine Patentlösung, wie man derartigen Ungleichbehandlungen entgegenwirken kann, scheint nicht in Sicht. Denkbar wäre es vielleicht, in einer ersten Stufe deutlich geringere Altersgrenzen zu formulieren, binnen welcher dann in jedem Fall eine Erwerbsobliegenheit nicht bestünde. Im Rahmen einer zweiten Stufe könnten Altersgrenzen festgesetzt werden, binnen welcher dann immer eine Einzelfallabwägung zu erfolgen hat, sofern die Parteien zu der jeweiligen Belastungssituation konkreter vortragen. Erfolgt ein solcher Vortrag nicht, so kann das Gericht im Rahmen der Richtlinien vermuten, dass keine oder nur eine teilweise Obliegenheit besteht. Eine solche, wenn auch nur zaghafte Änderung der Leitlinien, würde jedoch nur dann tatsächlich Veränderungen bringen, wenn die Gerichte sie nicht mehr als starre Altersgrenzen anwenden würden, sondern dann auch den Einzelfall prüfen und eine diesem Einzelfall angepasste Entscheidung treffen. Dieser Appell kann sich jedoch nicht nur an die Gerichte richten, sondern setzt vielmehr in erster Linie voraus, dass gerade für den anwaltlichen Vortrag bei Gericht Problembewusstsein geschaffen wird und in den hier relevanten Fällen auf die Besonderheiten des Einzelfalls nachdrücklich hingewiesen wird. Je häufiger hier das Bedürfnis laut wird, nicht nur nach einem groben Schema abzufragen, desto mehr können sich auch Fallkonstellatio-

nen herausbilden, in welchen sich ein Abweichen vom Standard geradezu anbietet.

Dieses Erfordernis – dies sei nochmals wiederholt – besteht umso mehr, um nicht die Unterhaltspflichtigen einseitig zu belasten, wenn nunmehr zunehmend die Unterhaltsansprüche sowohl der Höhe nach als auch hinsichtlich ihrer zeitlichen Dauer bedingt durch die weitreichende Anwendung der Differenzmethode gestreckt werden. Selbstverständlich hat diese Abwägung stets im Lichte des Kindeswohls zu erfolgen. Es geht demgemäß auch nicht darum, zu Lasten der Kinder die Unterhaltsberechtigten frühzeitig auf umfangreiche Erwerbstätigkeiten zu verweisen. Es geht vielmehr darum, Einzelfallprüfungen selbst anzustellen und auch von den Gerichten einzufordern, um auf diese Weise ausgewogene Ergebnisse anzustreben, welche den Interessen aller Beteiligten gerecht werden.

<sup>2</sup> *Finke*, Unterhaltsrecht, § 5 Rn. 25; OLG München, FamRZ 1997, 313.

<sup>3</sup> *Born*, FamRZ 1997, 129, 130.

<sup>4</sup> FamRZ 1994, 1114; *Finke*, Unterhaltsrecht, § 2 Rn. 36.

## Dokumentation

### **OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG**

Das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten – mit insbesondere der Änderung von § 78 ZPO gemäß Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes – ist am 31. 7. 2002 verkündet worden (BGBl. 2002 I S. 2850) und (mit Ausnahme von Art. 25 Abs. 2: Änderung von § 506 BGB ab 1. 7. 2005) am 1. 8. 2002 in Kraft getreten.

### **Neuer Basiszinssatz**

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB, der seit dem 1. 1. 2002 2,57 % betragen hat, beläuft sich ab dem 1. 7. 2002 auf 2,47 %. Der Verzugszinssatz (§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB) beträgt daher ab dem 1. 7. 2002 7,74 %.

### **Unterhaltsrechtliche Leitlinien des OLG Oldenburg (Stand: 1. 7. 2002)**

Die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des OLG Oldenburg sind zum 1. 7. 2002 neu gefasst worden; veröffentlicht sind sie (z. B.) in NJW 2002, 2078.

### **Fachanwaltschaften: Berliner Erfahrungsaustausch 2001 (Auszüge)**

Ca. 120 Vertreter aller Fachausschüsse aus den RAKn haben Ende des Jahres 2001 zwei Tage lang intensiv, offen